

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Teilzonenplanänderung

Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz (Oensingen & Kestenholz SO)

1. Änderung: Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz

Mitwirkungsbericht

Solothurn, 15. Juli 2021

Impressum

Herausgeber:

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

Bearbeitung:

Amt für Raumplanung, Solothurn

H:\BARPA\02_Nutzungsplanung\2_Nutzungsplaene\300_kantonale_Nutzungsplaene\300np192625_Kiesabbau_Aebisholz\05_Mitwirkung\06_Mitwirkungsbericht\210630_Mitwirkungsbericht_V1.docx

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------|---------|
| Einleitung | Seite 2 |
| Zusammenfassung | Seite 3 |
| Liste der Mitwirkenden | Seite 3 |
| Auswertung der Mitwirkungseingaben | Seite 4 |

Einleitung

Der vorliegende Auswertungsbericht gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung zur ersten Änderung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz“ in Oensingen und Kestenholz. Die Planung regelt die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz in das Gebiet Aebisholz West und damit verbunden die Erschliessung des neuen Abbaugebietes, die Etappierung des Kiesabbaus sowie die Endgestaltung und Rekultivierung.

Die Mitwirkung erfolgte in der Zeit vom 23. April bis 25. Mai 2021. Am 10. Mai 2021 wurde im Schulungsraum der Feuerwehr Oensingen eine öffentliche Mitwirkungsveranstaltung durchgeführt, an welcher das Vorhaben vorgestellt und erste Fragen beantwortet wurden. Die Unterlagen wurden im Amt für Raumplanung sowie in den Gemeinden Oensingen und Kestenholz öffentlich aufgelegt und ebenfalls im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (www.arp.so.ch) aufgeschaltet.

Bis zum 25. Mai 2021 gingen insgesamt fünf Eingaben ein, davon eine der Gemeinde Oensingen und vier von Privaten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengefasst und thematisch gruppiert. Alle Eingaben sind nummeriert und in der Auswertungstabelle den entsprechenden Mitwirkenden zugeordnet. Basierend auf den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens wird die erste Änderung der kantonalen Nutzungsplanung „Kiesgrube und B-Deponie Aebisholz“ angepasst bzw. finalisiert.

Die Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz nach Westen ist im kantonalen Richtplan in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Richtplananpassung am 21. Oktober 2019 genehmigt (RRB Nr. 2019/1622 vom 21. Oktober 2019). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Anpassungen des Richtplans des Kantons Solothurn am 11. Januar 2021 genehmigt. Damit werden die Beschlüsse im Richtplan zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz für die Gemeinden, den Kanton und den Bund behördenverbindlich.

Zusammenfassung

Die fünf Mitwirkungseingaben enthalten verschiedene Anliegen, Anregungen, Kritiken oder Fragen. Das Bau- und Justizdepartement hat diese geprüft und nimmt im Kapitel „Auswertung der Mitwirkungseingaben“ Stellung zu den einzelnen Eingaben.

Die wichtigsten kritischen Eingaben beziehen sich auf Lärm- und Luftimmissionen im benachbarten Martinsacker, die Beeinflussung der Grundwasserfassungen im Martinsacker und die Auflichtung des Windschutzstreifens am Mittelgäubach.

Ergebnis

Aus den Mitwirkungseingaben resp. aus den Erwägungen und Stellungnahmen des Bau- und Justizdepartementes geht hervor, dass die Unterlagen im Hinblick auf die nachfolgende 30-tägige öffentliche Auflage der Nutzungsplanung in einigen Bereichen ergänzt werden müssen. So wird die Gesuchstellerin u.a. beauftragt, im Umweltverträglichkeitsbericht die Grundwasserfassung im Martinsacker zu thematisieren und lärmabschirmende sowie staubreduzierende Massnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips (Art. 11 USG, Umweltschutzgesetz, SR 814.01) am Grubenrand zu prüfen.

Liste der Mitwirkenden

| Nr. | Name | Ort |
|-----|-----------------------------|------------|
| 1 | Einwohnergemeinde Oensingen | Oensingen |
| 2 | Beat Schwab | Niederbipp |
| 3 | Christian Uebelhard | Niederbipp |
| 4 | Elsbeth Arn | Oensingen |
| 5 | David Arn | Oensingen |

Auswertung der Mitwirkungseingaben

| Nr. | Anliegen / Anregung / Kritik / Frage | Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes | Mitwirkende (Nr. siehe Liste der Mitwirkenden) |
|-----|--|---|--|
| 1 | <p>Renaturierung Windschutzstreifen Mittelgäubach: Der heutige Windschutzstreifen am Mittelgäubach erfüllt seinen Zweck und schützt den Hof Altmatt und die landwirtschaftlichen Flächen vor Wind. Die grossen Bäume dienen vielen Tieren und Pflanzen als Lebensraum, welcher durch den Eingriff Schaden nehmen würde. Die Renaturierung soll verhindert werden (Nr. 5). Die Anwohner Altmatt 1 sollen bei der Projektarbeit einbezogen werden (Nr. 4).</p> | <p>Als ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der Erweiterung Aebisholz ist vorgesehen, einen Teil des Windschutzstreifens auf der Parzelle GB-Nr. 1190 in Oensingen ökologisch aufzuwerten. Konkret sind folgende Massnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Starke Auflichtung des Gehölzstreifens • Bau von Tümpeln innerhalb des Gehölzstreifens • Anlegen von Kleinstrukturen in Form von Ast- und Steinhäufen als Landlebensräume für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. <p>Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet und als Baugesuch bei der Gemeinde eingereicht werden.</p> <p>Der Windschutzstreifen ist heute als Wald ausgeschieden und soll auch weiterhin im rechtlichen Sinne Wald bleiben und damit Waldcharakter behalten. Die Auflichtung des Gehölzes zielt darauf ab, (1) mehr Struktur in den heute einförmigen Bestand zu bringen (die Bäume innerhalb des Gehölzes sind praktisch alle gleich alt) und (2) Platz zu schaffen zum Bau von Tümpeln für Amphibien.</p> <p>Das Gehölz wird seine Funktion als Windschutzstreifen weiterhin ausüben können. Der Eingriff wird durch den Forstdienst der Bürgergemeinde Oensingen ausgeführt. Die Anwohner der Altmatt 1 werden vorgängig vor Ort über die geplanten Massnahmen informiert.</p> | 4, 5 |

| Nr. | Anliegen / Anregung / Kritik / Frage | Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes | Mitwirkende (Nr. siehe Liste der Mitwirkenden) |
|-----|--|--|--|
| 2 | <p>Erstellung Lärmschutzwand: Zur Verminderung von Lärmimmissionen beim Martinsacker in Niederbipp ist auf Kosten der Kieswerk Aebisholz AG/des Staates Solothurn eine ausreichend hohe Lärmschutzwand zu erstellen.</p> | <p>Der Abbaubetrieb in der Erweiterung der Kiesgrube soll in vier neuen Etappen (Etappen 3-6) von Süden nach Norden vorangetrieben werden. Der äusserste Rand in Abbauetappe 6 befindet sich in einer Distanz von ≥ 320 m zum Martinsacker. Die vom Abbaubetrieb verursachten Lärmimmissionen beim Martinsacker liegen deutlich (15 dB(A)) unter dem Planungswert der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) von 60 dB(A).</p> <p>Der Betrieb in Kiesgrube, Deponie und Werkareal beschränkt sich auf die Werktage. Während der Nacht (19:00–06:00 Uhr) werden keine Lärmemissionen verursacht. Das Vorhaben hält die Vorgaben der Lärmschutzverordnung ein.</p> <p>Der Antrag um Errichtung einer Lärmschutzwand am nördlichen Perimeterrand wird nicht aufgenommen, weil (1) es hierzu keinen lärmenschutzrechtlich begründeten Anlass gibt, (2) diese kaum eine beim Martinsacker wahrnehmbare Wirkung entwickeln würde und daher nicht verhältnismässig wäre, (3) eine Lärmschutzwand nicht wildtierfreundlich ist (Wildtierkorridor SO9 «Kestenholz»), (4) das Naherholungserlebnis beeinträchtigen und (5) kaum landschaftsverträglich umgesetzt würde.</p> <p>Unabhängig davon wie stark die Lärmbelastung ist, muss der Kiesgrubenbetreiber die Lärmemissionen reduzieren soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG, Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01).</p> | 3 |
| 3 | <p>Lärmschutz: Der Betrieb im Kieswerk ist beim Martinsacker 1 sehr gut zu hören und wird zunehmen, weil dieser in Zukunft näher sein wird. Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, um diese Emissionen zu reduzieren.</p> | <p>Der heutige und künftige Betrieb von Kieswerk, Kiesabbau, Auffüllung, und Recyclingplatz findet mehrheitlich in abgesenkter Lage, also in der Grube statt. Der Betrieb verursacht Lärmemissionen.</p> <p>Inhaltlich wird auf die Antwort zum Anliegen Nr. 2 verwiesen.</p> | 2 |

| Nr. | Anliegen / Anregung / Kritik / Frage | Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes | Mitwirkende (Nr. siehe Liste der Mitwirkenden) |
|-----|---|---|--|
| 4 | <p>Staubbelastung: Die Sonderbauvorschriften sind in § 7.1.2 zu ergänzen: «Übermässige Staubbelastungen der Umgebung sind zu vermeiden. Vor potenziell staubigen Arbeiten ist der Untergrund/das abzubauen Material zu befeuchten, um der Entstehung von staubförmigen Emissionen entgegenzuwirken.»</p> | <p>Die Sonderbauvorschriften schreiben der Betreiberin in § 7.1.2 bereits heute vor, dass sie bei übermässiger Staubbelastung der Umgebung Massnahmen zu ergreifen hat. Die heute und künftig praktizierten Massnahmen zur Staubreduktion sind im Umweltverträglichkeitsbericht beschrieben. Um die Massnahmen an die Gegebenheiten anpassen zu können, werden diese nicht in den Sonderbauvorschriften festgeschrieben. Die Kiesgrubenbetreiberin ist aber in jedem Fall in der Pflicht, übermässige Staubentwicklung an der Quelle zu bekämpfen (Anhang 1, Ziffer 43 LRV, Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985; SR 814.318.142.1). Es gibt heute keine Hinweise auf rechtlich unzulässige Staubimmissionen ausserhalb der Grube (Anhang 1, Ziffer 41, 42).</p> <p>Unabhängig davon wie stark die Lärmbelastung ist, muss der Kiesgrubenbetreiber die Staubemissionen reduzieren soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG, Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01). Dem Vorsorgeprinzip kommt die Kiesgrubenbetreiberin mit den Massnahmen Lu-1-ISD bis Lu-3-ISD (UVB, Seite 82) sowie Lu-1-R / Lu-2-R (UVB, Seite 85) nach.</p> | 3 |
| 5 | <p>Grundwassernutzung: Es muss verbindlich festgestellt werden, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf die private, konzessionierte Grundwasserfassung des Betriebs Martinsacker 3 hat.</p> | <p>Die hydrogeologische Situation im Gäu ist sehr gut bekannt und wurde im Umweltverträglichkeitsbericht zusammenfassend wiedergegeben. Der Grundwasserleiter im Gäu ist gut durchlässig und bis zu 50 m mächtig. Der Kiesabbau mit anschliessender Auffüllung kann zwar lokal die Grundwasserneubildung beeinflussen, eine quantitative und qualitative Auswirkung auf das Grundwasser im Bereich Martinsacker ist aber aufgrund der Ergiebigkeit des Grundwasserleiters äusserst unwahrscheinlich. Der Kanton Bern stützt mit seiner im Rahmen der Vorprüfung eingereichten Stellungnahme diese Beurteilung. Eine qualitative Überwachung des Grundwassers im Abstrom der Kiesgrube wird bereits durchgeführt. Bisher konnte keine Beeinträchtigung des Grundwassers durch den Grubenbetrieb festgestellt werden.</p> <p>Der Umweltverträglichkeitsbericht wird mit Aussagen zu den Grundwasserfassungen im Martinsacker ergänzt. Auf die Verfassung eines zusätzlichen hydrogeologischen Gutachtens wird verzichtet.</p> | 3 |

| Nr. | Anliegen / Anregung / Kritik / Frage | Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes | Mitwirkende (Nr. siehe Liste der Mitwirkenden) |
|-----|---|--|--|
| 6 | <p>Wertverlust Betrieb Martinsacker 3: Falls der landwirtschaftliche Betrieb Martinsacker 3 durch das geplante Vorhaben an Wert verlieren sollte, ist dieser Wertverlust von der Kieswerk Aebisholz AG/dem Staat Solothurn zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwaige Umsatzeinbussen durch das Vorhaben. Um festzustellen, welchen Wert der Betrieb inkl. Grundstücken heute hat, soll auf Kosten der Kieswerk Aebisholz AG/des Staats Solothurn eine Verkehrswertschätzung eingeholt werden.</p> <p>Weiter soll ein Rissprotokoll der Liegenschaften Martinsacker 3 erstellt werden.</p> | <p>Das vorliegende Projekt der Kiesgrubenerweiterung Aebisholz wird im Rahmen einer Nutzungsplanung geregelt. Ein möglicher Wertverlust an einem Gebäude oder etwaige Umsatzeinbussen können explizit nicht in einem Nutzungsplanverfahren geltend gemacht werden. Daher wird nicht näher auf die Mitwirkungseingabe eingegangen.</p> <p>Unabhängig davon, dass die Forderung, wie bereits oben erwähnt nicht in einem Nutzungsplanverfahren geltend gemacht werden können, zeigen langjährige Erfahrungen im Betrieb von Kiesgruben, dass der Abbau- und Auffüllbetrieb in Kiesgruben nicht zu Erschütterungen führt. Schäden (wie Risse) an den Liegenschaften im Martinsacker 3 können daher aufgrund der grossen Distanz und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden und die Erstellung von Rissprotokollen erübrigt sich.</p> | 3 |
| 7 | <p>Erweiterungsgebiet laut Richtplan: Aufgrund der künftigen Ausrichtung des landwirtschaftlichen Betriebs im Martinsacker 3, äussert der Mitwirkende seine ablehnende Haltung zur langfristigen Erweiterung des Kiesabbaus nach Richtplan.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die verbleibende Waldfläche im nördlichen Aebisholz West sowie die daran anschliessenden Landwirtschaftsflächen sind im kantonalen Richtplan als Zwischenergebnis für die langfristige Weiterentwicklung des Kiesabbaus in Oensingen festgehalten. Die Realisierung dieses Abbaugiebts (frühestens ab ca. 2045) bedarf weiterer Planungsverfahren (Anpassung des Richtplans gefolgt von einer Nutzungsplanung). Der Mitwirkende wird zum entsprechenden Zeitpunkt in die Planungsarbeiten einbezogen.</p> | 3 |

| Nr. | Anliegen / Anregung / Kritik / Frage | Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes | Mitwirkende (Nr. siehe Liste der Mitwirkenden) |
|-----|--|--|--|
| 8 | <p>Holztransporte: Beim Waldroden sollen Holztransporte via Oensingen organisiert werden.</p> | <p>Die Holztransporte aus dem Aebisholz (Teil Oensingen) werden heute mehrheitlich in Richtung Oensingen geführt. Vereinzelt werden Transporte zur Sägerei in Bannwil zwecks Optimierung der Transportdistanz über Niederbipp geführt (wenige Fahrten pro Jahr). Wie viele Transporte der Niederbipper Forstbetrieb auf dem Wegnetz beim Martinsacker verursacht, entzieht sich der Kenntnis der Solothurner Behörden. Grundsätzlich sind auf dem umliegenden Strassennetz land- und forstwirtschaftliche Fahrten zugelassen. Mit der Nutzungsplanung zur Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz kann der Kanton Solothurn die Routenwahl von Holztransporten nicht einschränken. Die Vorbehalte gegenüber Holztransporten am Martinsacker vorbei nach Niederbipp werden dem Forstdienst der Bürgergemeinde Oensingen mitgeteilt.</p> | 2 |
| 9 | <p>Zustimmung: Der Gemeinderat Oensingen unterstützt den weiteren Planungsverlauf.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> | 1 |